



Satzung über Schulkindbetreuung an der Elztalschule

vom 17. Juli 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Elztal in seiner Sitzung am 17. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

(1) Die Gemeinde Elztal richtet die Schulkindbetreuung als öffentliche Einrichtung der Gemeinde für die schulpflichtigen Kinder der Elztalschule ein. Die Schulkindbetreuung dient dazu, die Schulkinder vor bzw. nach den Unterrichtszeiten sinnvoll zu betreuen und damit den Eltern an den Randzeiten des Unterrichts eine zeitliche Flexibilität zu ermöglichen. Als Schulkinder gelten alle Kinder ab dem Einschulungstag bis zum 31.07. eines Schuljahres.

(2) Träger der Einrichtung ist die Gemeinde Elztal. Die Konzeption des Betreuungsangebots wird in enger Abstimmung mit der Schulleitung der Elztalschule erstellt und fortgeschrieben.

(3) Die Schulkindbetreuung wird in den einzelnen Zeiträumen nur angeboten, wenn mindestens 5 Kinder an einem Betreuungstag sich für einen Betreuungsabschnitt angemeldet haben. Bei weniger teilnehmenden Kindern entfällt das Angebot in den jeweiligen Abschnitten.

(4) Die Ferienbetreuung ist ein zusätzliches Angebot für die Kinder der Elztalschule. Gesonderte Regelungen zur Ferienbetreuung sind in § 5 dieser Satzung aufgeführt. Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung auch für die Ferienbetreuung.

§ 2 Teilnahmebedingungen

(1) Alle Schülerinnen und Schüler Elztalschule sind zur Teilnahme an der Schulkindbetreuung berechtigt. Die Teilnahme ist freiwillig.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme ist die Abgabe der vollständigen Anmeldeunterlagen einschließlich des unterzeichneten Betreuungsvertrags durch die sorgeberechtigten Personen. Bei vorhandener Platzkapazität ist eine Aufnahme zum nächstmöglichen Zeitpunkt und spätestens 2 Wochen nach Anmeldung möglich.

(3) Bei Überschreitung der Platzkapazität für das Betreuungsangebot werden die Betreuungsplätze in folgender Reihenfolge vergeben an

- Kinder berufstätiger Alleinerziehender,
- Kinder berufstätiger Eltern,
- Kinder mit bestehendem Betreuungsbedarf in Sonderfällen.

Hierzu ist von den Eltern im Bedarfsfall eine Arbeitgeberbescheinigung über den Umfang der Beschäftigung vorzulegen. Sonderfällen werden im Einzelfall von der Gemeinde Elztal festgestellt.

Kinder mit einer Erkrankung oder Behinderung, die eine besondere Betreuung des Kindes oder spezielle Kenntnisse der Betreuungskräfte voraussetzen, können in die Betreuung aufgenommen werden, wenn Eltern, Betreuungskräfte und Schulleitung in einem gemeinsamen Gespräch festgestellt haben, dass diesen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Die Entscheidung trifft im Einzelfall die Gemeinde als Träger des Angebots.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 3 Dauer der Betreuung

(1) Die Schulkindbetreuung findet an jedem Schultag

- vor dem Unterricht ab 07.20 Uhr,
- nach dem Unterricht bis 14 Uhr sowie
- nachmittags ab 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt.

§ 4 Ferienbetreuung

(1) Eine Betreuung während der Ferienzeiten findet in den festgelegten Ferientagen von 07:30 bis 14:00 Uhr statt. Die konkreten Ferientage, in denen eine Betreuung angeboten wird, werden jeweils zu Beginn eines Schuljahres festgelegt und bekanntgegeben.

(2) Das Angebot der Ferienbetreuung bedarf einer gesonderten Anmeldung bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienzeit. Eine Anmeldung ist nur für eine ganze Woche möglich.

(3) Eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern je Betreuungswoche eines Ferienabschnitts ist erforderlich. Spätestens 8 Wochen vor Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts erfolgt die Information an die Eltern, falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde.

(4) Abweichend von § 1 Abs. 1 können Kinder, die die Schule nach Ende der vierten Klasse verlassen ein Ferienangebot in den anschließenden Sommerferien ebenfalls in Anspruch nehmen.

(4) Eine Kündigung der gebuchten Ferienbetreuung für einen bestimmten Ferienabschnitt ist bis zum Anmeldeschluss möglich.

§ 5 Betreuung und Aufsicht

(1) Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler. Es gewährleistet die Aufsicht der zu betreuenden Kinder in der gebuchten Zeit.

(2) Die Betreuung erfolgt grundsätzlich in den Räumen der Elztalschule.

(3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder in den Räumen der Schulkindbetreuung und endet mit der Übergabe der Kinder in die Obhut eines Sorgeberechtigten oder einer beauftragten Person nach Betreuungsende. Im Falle der

Einverständniserklärung zur Entlassung auf den eigenständigen Nachhauseweg endet die Aufsichtspflicht mit dem Verlassen der Räume der Schulkindbetreuung.

(4) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Betreuungskraft rechtzeitig zu informieren, wenn das angemeldete Kind nicht in die Betreuung kommt.

(5) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind pünktlich abzuholen bzw. beauftragen für den Fall der Verhinderung eine andere Person mit der Abholung des Kindes. Bei deutlich verspäteter Abholung kann eine zeitanteilige Benutzungsgebühr erhoben werden.

(6) Je nach Anzahl der zu betreuenden Kinder werden eine oder mehrere Betreuungskräfte eingesetzt.

(7) Die Betreuung erfolgt ausschließlich während der gebuchten Betreuungszeit. Bei einem Unterrichtsausfall werden die Kinder durch die Lehrkräfte der Elztalschule betreut.

(8) Die Betreuungskräfte dokumentieren die Anwesenheit der Schulkinder an jedem Betreuungstag.

(9) An schulfreien Tagen oder Fortbildungstagen der Betreuungskräfte sowie bei Personalausfall erfolgt keine Betreuung. Eine frühestmögliche Information der Sorgeberechtigten ist angestrebt.

§ 6 Änderungen der Nutzung

(1) Vertragsänderungen können grundsätzlich nur schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Elztal mitgeteilt werden. Vertragsänderungen, die bis zum 20. des Monats mitgeteilt werden, werden zum 1. des Folgemonats bei der Gebührenerhebung berücksichtigt.

(2) Die tatsächliche Nutzung sowie Änderungen im Rahmen des gebuchten Umfangs sind direkt mit den Betreuungskräften abzustimmen.

§ 7 Kündigungen

(1) Die Anmeldung für die Schulkindbetreuung ist verbindlich. Der Betreuungsvertrag kann nur schriftlich gekündigt werden.

(2) Kündigungen können jeweils zum Monatsende erfolgen sofern sie bis zum 20. des Monats bei der Gemeindeverwaltung Elztal, Hauptamt eingegangen sind. Im Fall der Beendigung der Nachmittagsbetreuung gilt eine Frist von 4 Wochen zum Quartalsende.

(3) Das Vertragsverhältnis endet spätestens zum Ende des Schuljahres, ohne dass es hierfür einer gesonderten Kündigung bedarf.

(4) Wenn Ausschlussgründe nach § 8 vorliegen, behält sich die Gemeinde Elztal eine Kündigung mit sofortiger Wirkung vor.

§ 8 Ausschluss

(1) Kinder, die aufgrund ihres Verhaltens für die Gruppe nicht tragbar sind, weil sie z.B. wiederholt oder nachhaltig stören, Kinder oder/und Betreuungskräfte gefährden oder die Weisungen der Betreuungskräfte nicht befolgen, können vom Besuch der Betreuung teilweise oder ganz ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss wird in jedem Fall eine Lösung in Zusammenarbeit mit der Schulleitung gesucht.

(2) Wenn die Sorgeberechtigten trotz mehrmaliger Aufforderung die Vertragsbedingungen nicht einhalten (z.B. dafür Sorge zu tragen, dass das Kind rechtzeitig aus der Betreuung abgeholt wird oder das Kind nur an den Tagen in die Betreuung zu schicken, die im Betreuungsvertrag festgelegt wurden) können die Kinder aus der Betreuung ausgeschlossen werden.

(3) Wenn die Eltern mit der Zahlung des Elternbeitrages mehr als einen Monat im Rückstand sind, kann die Gemeinde Elztal eine Neubesetzung des Betreuungsplatzes vornehmen.

§ 9 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(2) Bei gleichzeitiger Anmeldung eines Geschwisterkindes wird der Beitrag für das Zweite und weitere Kind um 50% ermäßigt.

§ 10 Entstehen der Gebührenschuld Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Teilnahme an der Schulkindbetreuung und endet außer in den Fällen einer Kündigung mit dem Ende des Schuljahres.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in welchem der Schüler an einem Betreuungsangebot der Schulkindbetreuung teilnimmt. Im Falle der Ferienbetreuung mit Teilnahme am Angebot.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

§ 12 Schuldner

Gebührensuldner sind die Sorgeberechtigten des Schülers.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 11.09.2023 in Kraft.

Elztal, den 17.07.2023

gez.
Eckl, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Beitrag für die Betreuung bis 14 Uhr

von 7:20 – 14:00 Uhr

15 Euro mtl. / Wochentag

Beitrag für die Nachmittagsbetreuung

von 14:00 – 16:30 Uhr

25 Euro mtl. / Wochentag

Beitrag für die Ferienbetreuung

Von 07:30 – 14:00

75 Euro / Betreuungswoche